

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/166
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	08.08.2008
Auflösung und Neubesetzung von Ausschüssen - Antrag der CDU-Fraktion vom 07.08.2008		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Buergermeister Luehrmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.08.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit beigefügtem Schreiben vom 07.08.2008 beantragt die CDU-Fraktion die Auflösung und Neubesetzung von Ausschüssen.

I. Auflösung von Ausschüssen

Hinsichtlich der beantragten Auflösung von Ausschüssen ist der Antrag der CDU-Fraktion vor dem Hintergrund des § 57 der Gemeindeordnung zu sehen. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

- (1) Der Rat kann Ausschüsse bilden
- (2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.
- (3) ...
- (4) ...

In der Kommentierung von Rehn/Cronauge heißt es dazu (GO § 57, IV, 14):
“Da der Rat Herr der Ausschüsse ist, ist er berechtigt, Ausschüsse jederzeit aufzulösen. Soweit es sich dabei um Pflichtausschüsse handelt, sind sie aber gem. § 50 Abs. 3 alsbald neu zu bilden“.

Für den Fall der Auflösung von Ausschüssen genügt also eine einfache Mehrheitsentscheidung. Eine qualifizierte Mehrheit oder gar ein Einstimmigkeitserfordernis (wie bei der Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung durch ein anderes) sind nicht erforderlich.

Da der Antrag der CDU-Fraktion auch sog. „Pflichtausschüsse“ betrifft (Haupt- und Finanzausschuss/Rechnungsprüfungsausschuss) sind diese Ausschüsse im Falle ihrer Auflösung „alsbald neu zu bilden“.

II. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen

Sofern der Antrag der CDU-Fraktion darauf abzielt (Ziff. 2 a des Antrags) eine Beschlussfassung des Rates über die Bildung des Haupt-(und Finanz-)ausschusses, des Umwelt- und Planungsausschusses, des Ausschusses für Kultur, Schule, Soziales und Sport sowie des Rechnungsprüfungsausschusses

herbeizuführen, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Beschlussfassung entbehrlich ist. Die Notwendigkeit der Bildung dieser Ausschüsse ergibt sich z.T. unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pflichtausschüsse), z.T. aus früheren Ratsbeschlüssen (sh. insbesondere die konstituierende Sitzung des Rates vom 11.10.2004).

III. Beschlussfassung über die Ausschussstärken

Auch sofern der Antrag der CDU-Fraktion darauf abzielt (Ziff. 2 b des Antrags) eine Beschlussfassung des Rates über die Ausschussstärken (jeweils 19 Mitglieder für die genannten Ausschüsse) herbeizuführen, ist eine erneute Beschlussfassung entbehrlich: Der Rat der Stadt Borken hat bereits in seiner konstituierenden Sitzung am 11.10.2004 für alle genannten Ausschüsse die Zahl der Mitglieder von 15 auf 19 erhöht.

IV. Reihenfolge der Vertretung

Sofern der Antrag der CDU-Fraktion darauf abzielt (Ziff. 2 c des Antrags), eine Beschlussfassung des Rates dahingehend zu bewirken, „dass die zu wählenden Stadtvertreter etwa verhinderte Ausschussmitglieder in einer festgelegten nummerierten Reihenfolge vertreten“, ergibt sich ebenfalls kein neuer Regelungsbedarf angesichts der in der konstituierenden Ratssitzung vom 11.10.2004 gefassten Beschlüsse. Auch insofern ist eine erneute Beschlussfassung entbehrlich.

Neu ist allerdings die darüber hinaus vorgeschlagene Regelung, nach der für den Fall, dass die festgelegte Stellvertreterliste für eine Fraktion erschöpft sein sollte, die weiteren Ratsmitglieder der Fraktion „in alphabetischer Reihenfolge zur Stellvertretung berufen“ sein sollen. Ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung ist nur schwer erkennbar, weil angesichts der vorgelegten Besetzungsliste ohnehin fast alle Ratsmitglieder der Fraktionen als ordentliche bzw. stellvertretende Ausschussmitglieder vorgesehen sind. Es gibt also in der Regel keine weiteren Ratsmitglieder der Fraktionen mehr, die zu Stellvertre-

tern in den genannten Ausschüssen berufen werden könnten. Die wenigen Fälle, in denen diese Situation sich anders darstellt, könnten ohne Weiteres durch eine schlichte Erweiterung der Vertreterliste gelöst werden.

V. Neubesetzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Umwelt- und Planungsausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und des Ausschusses für Kultur, Schule, Soziales und Sport

Zur Neubesetzung dieser Ausschüsse hat die CDU-Fraktion formuliert, dazu werde ein „einheitlicher Wahlvorschlag“ vorgelegt. Damit wird offensichtlich auf § 50 Abs. 3 Satz 1 GO Bezug genommen. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

“Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend“.

Da die für die Neubesetzung der Ausschüsse vorgelegten Listen lediglich vom Vorsitzenden der CDU-Fraktion unterzeichnet wurden, stellt sich vorliegend die Frage, ob damit ein „einheitlicher“ Wahlvorschlag im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO gegeben ist.

In der Kommentierung von Rehn/Cronauge heißt es dazu (§ 50 IV.1):
“Aufgrund des Merkmals der Einheitlichkeit darf nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das OVG NRW hat offen gelassen, ob ein solcher Vorschlag von allen Ratsmitgliedern eingebracht werden muss oder ob es ausreicht, wenn zumindest die Mehrheit der Ratsmitglieder den Vorschlag vorlege. Nicht ausreichend sei jedenfalls, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreite, auch wenn dieser anschließend einstimmig angenommen werde...“

Es ist also noch zu klären, ob es für eine Neubesetzung der Ausschüsse einen „einheitlichen“ Wahlvorschlag im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO gibt, über den sodann Beschluss gefasst werden könnte.

Die Beschlussfassung müsste nach der bereits genannten Vorschrift auch einstimmig erfolgen.

Zum Einstimmigkeitserfordernis heißt es bei Rehn/Cronauge (§ 50 4 II: „Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor ausgehandelte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es auch hier nicht an (Abs. 5). Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert, und es muss alsdann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt werden“.

VI. Besetzung der Ausschüsse mit stellvertretenden Mitgliedern

In dem Antrag der CDU-Fraktion wird zur Besetzung der Ausschüsse mit stellvertretenden Mitgliedern folgende Beschlussempfehlung formuliert:

“Der Rat beschließt, bei der Besetzung des Hauptausschusses (bzw. Umwelt- und Planungsausschusses/bzw. Wahlprüfungsausschuss/bzw. Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport) mit stellvertretenden Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bei der Zuteilung der Höchstzahl nach dem d’Hondtschen Verfahren von vorn, nämlich mit der ersten Höchstzahl, zu beginnen“.

Zu dieser Beschlussempfehlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern (ebenfalls) nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO zu erfolgen hat.

In der Kommentierung von Kleerbaum/Palmen (Erläuterung § 50, Nr. 5) heißt es dazu:

“Die Wahl kann durch einen besonderen Wahlgang mit neuen Listen geschehen. Zulässig ist aber auch beispielsweise eine Konstruktion, nach der die auf einer Liste nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Nennung jeweils die ordentlichen Mitglieder vertreten, die verhindert sind...“

Anlagen:

Anlage 01++Antrag der CDU-Fraktion++Neubesetzung von Ausschüssen